

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	57,53	74,80	86,30
mindestens 15 Unterrichtsstunden	43,16	57,53	63,28
mehr als 10 Unterrichtsstunden	28,76	37,39	43,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 86,30 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	57,53
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	57,53
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	86,30
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	57,53
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	57,53
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	57,53
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	86,30
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	86,30
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	86,30
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	86,30
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	86,30
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	57,53/86,30 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	57,53/86,30 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 86,30 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 57,53 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage		
§ 6		115,08
§ 7	A 6 bis A 8	19,20
	A 9 bis A 13	43,16

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,58	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,71	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,88	
Nr. 3		5,00		
			je Maßnahme	
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		17,26	
	Abs. 2		51,79	
	Abs. 3		69,05	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	281,32	
		Nr. 2, 3	172,60	
	Satz 2		172,60	
§ 14a			154,29	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	405,62
			ohne Zusatzqualifikation	356,72
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	364,20
			ohne Zusatzqualifikation	315,29
	Abs. 2		51,79	
§ 16	Abs. 1		43,16	
	Abs. 2		17,26	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,11	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	12,89
			mehr als 5 m	15,63
			mehr als 10 m	19,42
			mehr als 15 m bis zu 20 m	25,02
			je weitere 5 m	4,98
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	28,76	
		monatlicher Höchstbetrag	431,44	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	287,68
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	920,57
	Abs. 4	je Einsatz	17,26	
		monatlicher Höchstbetrag	258,93	